

Satzung des Fördervereins der Wasserwacht Ortsgruppe Lauf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Wasserwacht Lauf e. V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck einzutragen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Lauf a. d. Pegnitz.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wasserwacht im BRK, Ortsgruppe Lauf a. d. Pegnitz (kurz: Wasserwacht Lauf).
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Beschaffung und zur Verfügungstellung von finanziellen Mitteln
 - b. Beschaffung und Überlassung von Sachmitteln
 - c. Förderung der Jugendarbeit der Wasserwacht Lauf
- 2.3. Der Verein lehnt im Rahmen seiner Tätigkeit politische, konfessionelle, rassistische und klassentrennende Bindungen aller Art ab.
- 2.4. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Wasserwacht Lauf. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten unterstützen und fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff der Abgabenordnung.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 4.3. Der Gesamtvorstand ist befugt, Ehrenmitglieder zu ernennen.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss.
- 4.5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, gegenüber dem Gesamtvorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 4.6. Der Ausschluss kann wegen Verstoßes gegen die Satzung, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder wegen ausbleibender Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Gesamtvorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand, wenn die Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmt. Zuvor muss dem Mitglied ausreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 4.7. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von ihm selbst festgelegt werden kann. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.2. Der Jahresbeitrag ist im Laufe des 1. Quartals eines Jahres zu entrichten.
- 5.3. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigung oder Erlass gewähren.

§ 6 Vereinsorgane

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand nach §26 BGB
 - c. der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 7.2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal statt.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Gesamtvorstands
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands und dessen Entlastung
 - d. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Schatzmeisters/in
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - g. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- 7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen werden, oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies schriftlich beim Gesamtvorstand verlangt.
- 7.5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat unverzüglich durch den Gesamtvorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- 7.6. Stimmberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahres. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

- 7.8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.9. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Gesamtvorstand nicht fristgerecht zur Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- 7.10. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss – bestehend aus drei Personen, die selbst nicht zur Wahl stehen – durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- 7.11. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. zwei Beisitzern/innen
 - f. dem/der Ortsvorsitzenden der Wasserwacht Lauf bzw. bei Verhinderung seinem/seiner Stellvertreter/in als weiterem Beisitzer
- 8.2. Der Gesamtvorstand wird mit Ausnahme des Abs. 1f von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8.4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8.5. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
- 8.6. Der Gesamtvorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- 8.7. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- 8.8. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind der Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Sie können anderen Mitgliedern des Gesamtvorstandes Vollmacht erteilen.
- 8.9. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
- 8.10. Der Gesamtvorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Mittel des Vereins

- 10.1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen der Öffentlichen Hand und aus Spenden, jedoch nicht aus Krediten, Darlehen oder Kontoüberziehungen, sondern nur aus vorhandenen Beständen.
- 10.2. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, im Rahmen von § 58 AO Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.

§ 11 Kassenführung

- 11.1. Der/Die Schatzmeister/in hat über alle finanziellen Geschäftsvorfälle Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- 11.2. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der 2. Vorsitzenden erfolgen.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1. Die Jahresrechnung des Vereins wird in jedem Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Sie sind auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
- 12.2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 13.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind.
- 13.3. Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 13.4. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 13.5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Wasserwacht Lauf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten/Gründung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.09.2002 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Lauf, den 20.09.2002